

4. Planänderung

zum Verfahren:

**380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten,
Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze
Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg**

Karlsruhe, den 06.02.2025

Az.: RPK17-0513.2-88



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

4. Planänderung - 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Az.: RPK17-0513.2-88
Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk
Karlsruhe / Freiburg

Inhalt

A. Verfügender Teil	6
<i>A.I. Feststellung des Plans.....</i>	<i>6</i>
A.I.1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Gestattungen	15
<i>A.II. Nebenbestimmungen</i>	<i>15</i>
A.II.1. Ausgleichszahlung	15
A.II.2. Wasserrecht.....	16
A.II.3. Naturschutz	16
A.II.4. Forstwirtschaft	17
A.II.5. Altlasten / Abfallrecht	22
A.II.6. Arbeitsschutz	22
<i>A.III. Entscheidung über Einwendungen und Anträge</i>	<i>23</i>
<i>A.IV. Gebührenentscheidung</i>	<i>24</i>
B. Begründender Teil.....	24
<i>B.I. Sachverhalt</i>	<i>24</i>
B.I.1. Vorhaben	24
B.I.2. Gegenstand des Planänderungsantrags.....	25
B.I.2.1. Provisorische Stromkreisführung.....	25
B.I.2.2. Mastgeometrie und Fundamentköpfe.....	26
B.I.2.2.1 Mast 125A	26
B.I.2.2.2 Masten 127A und 131A	27
B.I.2.2.3 Änderung der Fundamentköpfe	28
B.I.2.3. Leitungsanbindung UW-Bühl.....	28
B.I.3. Verfahrensgang.....	29
<i>B.II. Umweltverträglichkeit.....</i>	<i>32</i>
<i>B.III. Rechtliche Würdigung.....</i>	<i>34</i>

B.III.1. Formell.....	34
B.III.1.1. Zuständigkeit.....	35
B.III.1.2. Vereinfachtes Verfahren gem. § 76 Abs.3 LVwVfG.....	35
B.III.2. Materiell.....	38
B.III.2.1. Planrechtfertigung.....	38
B.III.2.2. Variantenentscheidung.....	38
B.III.2.3. Zwingendes Recht	38
B.III.2.3.1 Naturschutzrecht	38
(a) Eingriffe in Natur und Landschaft.....	39
(b) Natur- und Landschaftsschutzgebiete	39
(c) Gesetzlich geschützte Biotop.....	40
(d) FFH-Gebiet	41
B.III.2.3.1 Artenschutz	43
B.III.2.3.2 Bodenschutzrecht.....	44
B.III.2.3.3 Arbeitsschutz	44
B.III.2.3.4 Immissionsschutzrecht.....	44
(a) Elektromagnetische Umweltverträglichkeit.....	44
(b) Schallimmissionsprognose.....	45
(c) Baulärm.....	45
B.III.2.3.5 Gewässer- und Grundwasserschutz; Abwasserbeseitigung.....	45
B.III.2.3.6 Forstrecht.....	47
(a) Dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG BW.....	47
(b) Befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG BW.....	50
B.III.2.4. Einwendungen privater Personen.....	51
B.III.2.4.1 Einwendung Ident-Nr. 1091.....	51
B.III.2.4.2 Einwendung Ident-Nr. 772.....	53
B.III.2.4.3 Einwendung Ident-Nr. 4781	57
B.III.2.4.4 Einwendung Ident-Nr. 800	59
B.III.3. Gesamtabwägung.....	61
C. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	62

4. Planänderung - 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Az.: RPK17-0513.2-88
Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk
Karlsruhe / Freiburg

<i>C.I. Entscheidung</i>	63
<i>C.II. Begründung</i>	63
D. Rechtsbehelfsbelehrung	64
Abkürzungsverzeichnis	67

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt gemäß der §§ 43 d EnWG und des § 76 Abs.1 i. V. m. Abs.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.I. Feststellung des Plans

1. Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ vom 28.06.2022 wird hinsichtlich der planfestgestellten Unterlagen wie folgt geändert:

Anlage	Bezeichnung	Seitenanzahl	Datum	Maßstab	Ersatz / neu	Feststellung
0	Verzeichnis der Unterlagen	1-19	29.01.2024		Ersatz	-
1.3	Erläuterung zur 4. Planänderung	1-11	29.01.2024		Neu	Festgestellt
1.3	Anhang 1 – Verzeichnis der geänderten Unterlagen	1	21.09.2023		Neu	-
1.3	Anhang 2 – Betroffene Flurstücke der 4. Planänderung	1-5	21.09.2023		Neu	Nachrichtlich
1.3	Anhang 3 – Lageplan zur Anlage 1.3	1	23.01.2024	1:5.000	Neu	Nachrichtlich

2	Übersichtsplan Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1	27.07.2023	1:25.000	Ersatz	-
3.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1	27.07.2023	1:25:000	Ersatz	Nachrichtlich
3.3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 474A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 134A bis Mast 140A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt

3.3	Lageplan Anl. 8110 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.4	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 127A, Anl. 8111 - von Mast 004A bis 005A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.4	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 133A bis Mast 134A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
3.4	Sonderplan Anl. 8111 - von Mast 005A bis UW Bühl	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
4.2	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
4.2	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
4.2	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
4.2	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1	27.07.2023	1:2.000	Ersatz	Festgestellt
4.5	Längenprofil Anl. 8111 – von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1	27.07.2023	1 : 2.000 / 1 : 200	Ersatz	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnungen 4.Planänderung					Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48-2002-11 Masttyp TDS3	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48-2002-11 Masttyp WES3-70-90	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt

5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48-2016/04-11 Masttyp WE50- 90GE	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D48-2019/09-11 Masttyp WAD160- 180GEVP	1	25.08.2023		Neu	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29-2016/04-11 Masttyp TDGE	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D29-2016/04-11 Masttyp WA3GE	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt
5.1.1	Mastprinzipzeichnung - Gestänge D7110-2019/09- 11 Masttyp WA100- 180GEÜ	1	27.07.2023		Neu	Festgestellt
5.2	Mastliste Anl. 7110	1-3	27.07.2023		Ersatz	Festgestellt
5.5	Mastliste Anl. 8111	1	27.07.2023		Ersatz	Festgestellt
5.8	Fundamentliste Anl. 7110	1-4	27.07.2023		Ersatz	Festgestellt
5.11	Fundamentliste Anl. 8111	1	27.07.2023		Ersatz	Festgestellt
6.1	<i>Grunderwerbslisten</i>					
6.1.2	Gemeinde Baden-Baden Gemarkung Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach,	1-70	19.01.2024		Ersatz	Festgestellt
6.1.4	Gemeinde Bühl Gemarkung Altschweier, Balzhofen, Bühl, Neusatz, Oberweier, Vimbuch, Weitenung	1-114	19.01.2024		Ersatz	Festgestellt

6.2	<i>Blattschnittübersicht Grunderwerb</i>					
6.2	Blattschnittübersicht der Grunderwerbspläne Anl. 7110 - von Mast 080A bis Spannfeld 145A/146A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 480, Anl. 8111 - von Mast 7110/132A-132B bis UW Bühl	1	19.01.2024	1:25.000	Ersatz	nachrichtlich
6.3	<i>Grunderwerbspläne</i>					
6.3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 von Mast 122 bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473A bis 474A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	festgestellt
6.3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 128A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 128A bis Mast 130A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 130A bis Mast 134A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 134A bis Mast 140A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt

6.3	Grunderwerbsplan Anl. 8111 - von Mast 7110/132A- 132B bis UW Bühl	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.4	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 125A bis Mast 127A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.4	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 133A bis Mast 134A	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
6.4	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl. 8111 - von Mast 005A bis UW Bühl	1	19.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
10.1.2	Gutachten nach 26. BlmSchVVwV- Elektrische und magnetische Felder inkl. Anlage A - E	1-105	12.10.2023		Ersatz	festgestellt
10.1.2	Anlage B - Minimierungseffekte auf das B- und E-Feld	1-10			Ersatz	nachrichtlich
10.1.2	Anlage C - Darstellung der Bezugspunkte/ repräsentative Bezugspunkte	1-60	29.09.2023	1:4.000	Ersatz	nachrichtlich

14	Landschaftspflegerischer Begleitplan					
14.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1-70	15.01.2024		Ersatz	Festgestellt
14.0	Anhang 1 – Biotopbilanz	1-40	15.01.2024		Ersatz	Festgestellt
14.0	Anhang 2 – Maßnahmenblätter	1-76	15.01.2024		Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anl. 7110 - von Mast 122A bis Mast 125A, Anl. 7510 - von Mast 473 bis Mast 474A	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 125A bis Mast 128A	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 128A bis Mast 130A	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - von Mast 130A bis Mast 134A	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 8111 - von Mast 001A bis UW Buehl	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 8111 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 005A	1	15.01.2024	1 : 2:000	Ersatz	Festgestellt

	bis UW Buehl, BL 438 – von Mast 750 bis Mast 752					
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung - Anlage 7110 - Ausschnitt Sonderplan von Mast 125A bis Mast 127A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 122A bis Mast 125A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 125A bis Mast 128A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 128A bis Mast 130A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 130A bis Mast 134A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - von Mast 001A bis UW Buehl	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 8111 -	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt

	Ausschnitt Sonderplan von Mast 005A bis UW Buehl, BL 438 - von Mast 750 bis Mast 752					
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Anlage 7110 Ausschnitt Sonderplan von Mast 125A bis Mast 127A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.4	Lageplan betroffene Waldflächen - Anl. 7110 von Mast 122A bis 125A, Anl. 7510 von Mast 473 bis 474A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.4	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 125A bis Mast 128A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
14.4	Lageplan betroffene Waldflächen - von Mast 128A bis Mast 130A	1	15.01.2024	1 : 2.000	Ersatz	Festgestellt
15.2	Wasserrechtliche Gestattungen	1-47	15.01.2024		Ersatz	nachrichtlich

2. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

3. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 28.06.2022 festgestellten Unterlagen, dem Planänderungsbescheid zur 3. Planänderung vom 14.11.2023 und diesem Planänderungsbeschluss, gilt der hier verfügte Planänderungsbeschluss zur 4. Planänderung.
4. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

A.I.1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

A.II. Nebenbestimmungen

Der Planänderungsbeschluss ergeht nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

A.II.1. Ausgleichszahlung

1. Der Betreiber hat einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach §§ 43m Abs.2 EnWG i. V. m. 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Höhe der Zahlung beträgt 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge und damit 25.000 Euro. Sie ist von dem

Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Zahlung ist binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Planänderungsbeschlusses zu zahlen. Die Zahlung ist der Planfeststellungsbehörde durch Übersendung der Zahlungsquittung des Bundes nachzuweisen.

A.II.2. Wasserrecht

2. Das aus den Grundwasserhaltungen anfallende Wasser ist auf PFAS zu untersuchen. Vor der Einleitung sind die Ergebnisse dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landkreis Rastatt vorzulegen und die Freigabe abzuwarten.

A.II.3. Naturschutz

3. Die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen (insb. V-T1A, V-T2A, V-T1B, V-P2, V-P3 und V-P4 der Anlage 14.0 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2 – Maßnahmenblätter).
4. Sollten bei den Arbeiten vor Ort festgestellt werden, dass Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Artgruppen der Brutvögel, Fledermäuse und der Haselmaus verloren gehen, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Die durch die 4. Planänderung hinzukommende, zusätzliche Kompensation des Vorhabens hat im Umfang im Umfang von 2.832 Ökopunkten zu erfolgen. Das Landratsamt Rastatt – Untere

Naturschutzbehörde – erkennt dabei die Ökokontomaßnahme „Maßnahme „Entwicklung eines Schwarzerlen-Eschen-Waldes am Wolfbach“, Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 326.02.017, als Kompensation für den durch das Bauvorhaben bedingten Eingriff an.

6. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens 3 Monate nach der erfolgten Zuordnung der Ökokontomaßnahme unaufgefordert nachzuweisen, dass die Zuordnung in der Ökokontoanwendung der LUBW erfolgt ist (gerne per Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de unter Angabe des Aktenzeichens 5.1/364.573:z_Versch/036/02).

A.II.4. Forstwirtschaft

7. Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die zur Durchführung des Umwandlungszwecks erforderliche Genehmigung (hier: Planänderungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe) der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.
8. Die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische / bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Die ökologische / bodenkundliche Baubegleitung ist der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorab als Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen ist der ökologischen Baubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift auszuhändigen.

9. Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind von Seiten der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde der betroffenen Land- und Stadtkreise (hier in der 4. Planänderung betroffen: Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden) zu vollziehen (entsprechend Anhang 2 zu Anlage 14.0; LBP Maßnahmenblatt V-A01). Dabei ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände zu nehmen (entsprechend Anhang 2 zu Anlage 14.0; LBP-Maßnahmenblätter V-P1, V-P3, V-P5).
10. Als forstrechtlicher Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG BW für die dauerhafte Waldumwandlung sind die vorgeschlagenen teils multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der dort örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde umzusetzen, sofern sie nicht bereits vollständig vollzogen wurden:

Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

- Anhang 2 zu Anlage 14.0 LBP Maßnahmenblatt E-02: Verbesserung der Biotopausstattung von seltenen naturnahen Waldgesellschaften (Landkreis Calw, Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein, Gmk. Rötenbach)
- Anhang 2 zu Anlage 14.0 LBP-Maßnahmenblatt E-03: Entwicklung eines Schwarzerlen-Eschen-Waldes am Wolfbach (hier: Schwarzwald-Baarkreis, Gemeinde Villingen-Schwenningen, Gmk. Herzogenweiler)

Ersatzaufforstung:

- LBP-Maßnahmenblatt E-04: Ersatzaufforstung Landkreis Emmendingen, Gemeinde Elzach, Gemarkung Katzenmoos, Flurstück 293/1;
- LBP-Maßnahmenblatt V-B01 und R-05: „Rückbau“ Masten mit Wiederbewaldung in Höhe von 677 m² entsprechend der ergänzten tabellarischen Auflistung dauerhafte Waldumwandlung incl. Planunterlagen.

Der Vollzug der Maßnahmen ist - mit Bestätigung der jeweilig zuständigen Unteren Forstbehörde - von Seiten des Vorhabenträgers/ökologische Baubegleitung über die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu melden. Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

11. Die Waldböden der befristet umgewandelten Waldflächen sind vor flächige Befahrung zu schützen (Anhang 2 zu Anlage 14.0 LBP Maßnahmenblatt V-B01; V-B02). Die Anlage von zusätzlichen temporären Baustellenzufahrten ist von Seiten der ökologischen Baubegleitung mit der Unteren Forstbehörde im Vorfeld abzustimmen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

12. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der vorgelegten Rekultivierungsplanung im LBP (Anhang 2 zu Anlage 14.0; Maßnahmenblatt R05), ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik in ihren Ursprungszustand zurückzuführen. Für die waldbauliche Begründung und erste Pflege sichert die Vorhabenträgerin zu, die „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ - WET (MLR, 2014) zu berücksichtigen. Ziel der Wiederbewaldung ist ein naturnaher, standortgerechter Laubbaummischwald in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes. Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des Standorts erfolgt die standortgerechte Wiederaufforstung. Der Zielzustand ist eine vollständige Bestockung (\pm Bodenbedeckung) aus einem standörtlich geeigneten Laubmischwald in Abhängigkeit des vorherigen Biototyps.

13. Der Vollzug der Wiederbewaldungsmaßnahmen ist - mit Bestätigung der jeweilig zuständigen Unteren Forstbehörde - von Seiten des Vorhabenträgers/ökologische Baubegleitung über die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu melden. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung ist die Vorhabenträgerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich. Die Pflicht zur Wiederbepflanzung trifft jedoch nur für einen kleinen Teil der Einschlagsflächen zu. Der weitaus überwiegende Teil der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Waldflächen liegt im Schutzstreifen der 380-kV-Netzverstärkung oder einer benachbarten Bestandsleitung und unterliegt damit der

Wuchshöhenbeschränkung. Diese Flächen sollen der Sukzession überlassen und weiterhin im Zuge der Bewirtschaftung des Schutzstreifens entsprechend gepflegt werden.

14. Während des Baues der Anlagen sind die Belange des forstlichen Wegebaus zu berücksichtigen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich zu beheben. Diesbezüglich hat sich die ökologische / bodenkundliche Baubegleitung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist für den forstlichen Wegebau folgende Richtlinien zu beachten:

- Richtlinie ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018)
- Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlichen konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (MLR 2017).

Grundsätzlich soll beim Waldwegebau standorttypisches natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden.

15. Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 und 11 LWaldG in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so ist sowohl die örtlich zuständige Untere Forstbehörde als auch die für die Waldumwandlung gesamtzuständige Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg im Vorfeld

darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Höhere Forstbehörde wird das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe abstimmen.

Hinweis: Die Bestimmungen zur Wiederaufforstung sowie zur Wald- und Forstwirtschaft des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2022, insbesondere dort Nebenbestimmung Ziff. 4.3.26 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff.5, gelten fort und sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch die vorliegenden Nebenbestimmungen der 4.Planänderung geändert wurden.

A.II.5. Altlasten / Abfallrecht

16. Für Maststandorte, bei denen noch keine Untersuchungen auf PFAS vorliegen, sind diese im Rahmen der Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

A.II.6. Arbeitsschutz

17. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
18. Der Bauherr hat spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung (BauStellV) zu übersenden.

Adresse: Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht -
Abteilung Gewerbeaufsicht, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt.

19. Vom Bauherrn ist ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) für die Planungsphase und die Ausführung des Bauvorhabens gemäß der Baustellenverordnung (BauStellV) zu bestellen.

20. Bei der Ausführung des Bauvorhabens können besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung nicht ausgeschlossen werden.

Vor Einrichtung der Baustelle ist daher ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

21. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

A.III. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde, beziehungsweise sie nicht im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

Die Einwendungen, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Verbände sowie von Privaten und Infrastrukturunternehmen, sind im begründenden Teil dieses Planänderungsbeschlusses dargestellt.

A.IV. Gebührenentscheidung

Für diesen Planänderungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung (GebVO UM) und Nr. 14.4.4.2 i. V. m. 14.4.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) des Umweltministeriums eine Gebühr erhoben, welche die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

B.I.Sachverhalt

B.I.1. Vorhaben

Das Vorhaben „380-kVNetzverstärkung Daxlanden – Eichstetten – Teil A“ ist Bestandteil einer überregionalen Netzverstärkungsmaßnahme an einer bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (UW) bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl mit einer Gesamtlänge von über rund 120 km (380-kVNetzverstärkung Daxlanden – Eichstetten). Die 220-kV-Bestandsleitung soll zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Die neue 380-kV-Leitung soll – wie bereits die bestehende 220-kV-Leitung – als Doppelleitung mit zwei Stromkreisen umgesetzt werden. Der mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden –

Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ vom 28.06.2022 festgestellte Teilabschnitt ist ca. 47 km lang.

Die vorliegend beantragten Änderungen an vorstehend genanntem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss beschränken sich auf den Trassenabschnitt der „Vorabmaßnahme Bühl: Anbindung des Umspannwerks Bühl an das 380-kV-Netz“ (siehe Kapitel 9.1.1 Erläuterungsbericht Anlage 1 der planfestgestellten Unterlagen) und betreffen die Gemeinden Bühl und Baden-Baden.

B.I.2. Gegenstand des Planänderungsantrags

B.I.2.1. Provisorische Stromkreisführung

Das Umspannwerk Bühl wird im Zuge einer Vorabmaßnahme temporär an einen 380-kV-Stromkreis der parallel geführten Bestandsanlage 7510 angeschlossen (siehe Kapitel 9.1.1 Erläuterungsbericht Anlage 1 der planfestgestellten Unterlagen). Mithilfe von Provisorien zur Überbrückung der bestehenden 220-kV-Stromkreise der Anlagen 5110 und 6111 werden dabei die Maste 127A bis 132B der Anl. 7110 sowie die Maste 001A bis 005A der Anl. 8111 vorgezogen neu errichtet. Anschließend erfolgt eine Stromkreisanbindung an die Bestandsleitung Anl. 7510 durch eine Verbrückung zwischen dem Bestandsmast 469 (Anl. 7510) und dem Neubaumast 127A (Anl. 7110).

Dadurch kann das UW-Bühl vorgezogen in 380 kV in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der hohen Komplexität wurde das Umbaukonzept im Rahmen der Ausführungsplanung weiterentwickelt. Hieraus ergeben sich Änderungen, die sich auf die bauzeitliche temporäre Flächeninanspruchnahme auswirken. Hintergrund sind dabei insbesondere die folgenden Punkte:

- Das 220-kV-Freileitungsprovisorium der Anl. 5110 beginnt im Norden bereits bei Mast 128 (vorher Mast 129) und endet im Süden erst bei Mast 134 (vorher Mast 133). Es ist damit zwei Spannfelder länger als in der bisherigen Planung.
- Einzelne Arbeitsflächen des Provisoriums wurden ergänzt bzw. optimiert (z. B. konkrete Standfläche, Seilzugflächen für die provisorische Stromkreisaufgabe oder Schutzgerüste).
- Das 220-kV-Provisorium der Anl. 6111 kann im letzten Spannfeld von Mast 005A bis zum UW-Bühl aufgrund der komplexen Kreuzungssituation mit vorhandenen Freileitungen nicht wie bisher geplant über ein Freileitungsprovisorium erfolgen, sondern muss zur Vermeidung von Schaltungsabhängigkeiten als Kabelprovisorium realisiert werden. Die Verlegung erfolgt standardmäßig auf der Erdoberfläche. Im Kreuzungsbereich mit Gasleitungen erfolgt die Verlegung auf einer höher gelegenen Ständerkonstruktion.

B.I.2.2. Mastgeometrie und Fundamentköpfe

An drei Maststandorten wird im Vergleich zum festgestellten Plan ein geänderter Masttyp verwendet:

B.I.2.2.1 Mast 125A

Mast 125A wird zukünftig nicht als Trag- sondern als Abspannmast realisiert.

Hintergrund ist die Notwendigkeit, die Masten 125A und 126A – entgegen des ursprünglichen Umbaukonzepts - bereits im Rahmen der vorgezogenen Maßnahme zu errichten. Dadurch kann der Umfang von Abschaltzeiträumen an Mast 127A reduziert werden, wo die eigentliche Anbindung an die Stromkreise der

bestehenden 380-kV-Anlage 7510 erfolgt. Damit vergrößern sich Mastaustrittsfläche und Traversenbreite von Mast 125A. Die Gesamtmasthöhe wird geringfügig reduziert.

Da die Leiterseile temporär bis zur späteren Realisierung des nördlich angrenzenden Trassenabschnitts an Mast 125A enden, muss dieser als Abspannmast realisiert werden.

Aufgrund der Realisierung als Abspannmast sind im Bereich von Mast 125A zusätzliche Arbeitsflächen für Seilzugarbeiten erforderlich.

B.1.2.2 Masten 127A und 131A

Im Leitungsverlauf ergibt sich die Notwendigkeit, an bestimmten Maststandorten die Phasenordnung der einzelnen Teilleiter zu tauschen, um eine möglichst geringe Wechselwirkung zwischen den Phasen und gegenüber dem Boden zu erreichen. In der ursprünglichen Planung war vorgesehen, die Phasenordnung an den Masten durch Hilfstraversen zu tauschen. Auf die Verwendung von Hilfstraversen soll nun verzichtet und es kommt an den Maststandorten von Mast 127A und 131A zur Verwendung von speziell entwickelten Verdrillmasten.

Dadurch kann das weiterentwickelte Verdrillkonzept, welches die konkrete Phasenordnung im Trassenverlauf beschreibt, technisch umgesetzt werden.

Bei der Verwendung der Verdrillmasten verringert sich die Mastaustrittsfläche im Vergleich zu bislang geplanten Masten. Die Masthöhe bleibt unverändert und die Traversenbreite nimmt von 9,60 m (131A) bzw. 9,90 m (127A) auf 15,10 m zu. Der Mast besitzt zwei zusätzliche Quertraversen (in Leitungsrichtung), um die Veränderung der Phasenordnung am Mast technisch möglichst effizient umzusetzen (siehe Abbildung 1, Planunterlage 1.3, S. 7).

B.I.2.2.3 Änderung der Fundamentköpfe

Bei den Masten 125A, 126A, 127A, 128A, 129A, 129B, 130A, 131A, 132A und 132B der Anl. 7110 sowie den Masten 001A, 002A, 004A und 005A der Anl. 8110 kommt es zu einer Vergrößerung der Fundamentköpfe im Vergleich zum festgestellten Plan. Die größeren Fundamentköpfe resultieren aus den konkreten statischen Untersuchungen und insbesondere aus der Verwendung von Tiefengründungen (Pfahlgründungen).

Hierbei ist zur Anbindung der Mastkonstruktion an das Fundament ein größerer Fundamentkopf als bei einer Flachgründung (Plattenfundament) erforderlich. Bislang wurden Durchmesser der Fundamentköpfe von 1,00 bis 1,50 m angesetzt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse aus der Fundamentbemessung reicht die Spanne nun von 1,30 bis 2,30 m.

Weitere Details der konkreten mastspezifischen Änderungen können den geänderten Unterlagen der Anlage 05 Mast- und Fundamentangaben entnommen werden.

B.I.2.3. Leitungsanbindung UW-Bühl

Im Zuge der weiteren Planung des UW-Bühl wurden die Portalstandorte, welche die Schnittstelle zwischen UW und Freileitung darstellen, geringfügig im Vergleich zum festgestellten Plan verschoben (ca. 6,3 m in südwestlicher Richtung). In der Folge ändert sich der Leitungswinkel von Mast 005A (Anl. 8111) in Richtung UW-Portal. Der Masttyp von Mast 005A bleibt unverändert. Aufgrund der veränderten Überspannung ist bei einzelnen Flurstücken eine Anpassung des Schutzstreifens erforderlich.

Im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen wurde von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass die Mastkoordinaten von Mast 005A in der planfestgestellten

Mastliste fehlerhaft waren. Die Angaben wurden daher im Rahmen der 4. Planänderung geändert (siehe Planunterlage 5.2 Mastliste Anl. 7110).

B.I.3. Verfahrensgang

Mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022, Az.: 17-0513.2 - E/92 /17-0513.2 - E/92a hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde den Plan für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, festgestellt.

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde der Plan durch die Vorhabenträgerin geändert (1. Und 2. Planänderung). Die neuen Planunterlagen wurden mit o. g. Beschluss planfestgestellt.

Der Ausgangsplanfeststellungsbeschluss ist seit dem 13.12.2022 bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 14.11.2023 erfolgte eine 3. Planänderung gem. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 LVwVfG.

Mit Antrag vom 29.01.2024 beantragte die TransnetBW GmbH die Durchführung einer weiteren Planänderung für das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ gem. § 43d EnWG i. V. m. § 76 LVwVfG.

Es wurde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt, da die Planänderung als unwesentlich eingestuft wurde.

Ein Anhörungsverfahren i. S. d. § 73 LVwVfG entfiel demnach. Betroffene, Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange wurden, soweit erforderlich, gemäß § 28 LVwVfG und § 73 Abs. 2 S. 1 LVwVfG angehört.

Die geänderten Planunterlagen wurden von der Planfeststellungsbehörde in einen öffentlichen Ordner der Cloud-Lösung cloud.landbw.de hochgeladen.

Den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die beantragte Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Antragsunterlagen per Download-Link zur Prüfung und Stellungnahme mit E-Mail vom 11.06.2024 übersandt worden.

Betroffene wurden angehört, soweit

- ihre Belange durch die beantragte Änderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden und
- die Vorhabenträgerin nicht bereits eine schriftliche Zustimmung der Betroffenen zu der Planung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat.

Aufgrund der geringen Anzahl der danach anzuhörenden Eigentümerinnen und Eigentümer ist die Beteiligung dieser durch individuelle Anhörung sowie Übersendung des Download-Links zu den geänderten Unterlagen mit Schreiben vom 11.06.2024 erfolgt. Eine Auslegung der geänderten Unterlagen war daher nicht erforderlich.

Folgende Stellen wurden angehört:

Behörde / Stelle	Stellungnahme ja/nein	Ggf. Datum
Stadt Bühl	Nein	10.07.2024
Stadt Baden-Baden	Keine Rückmeldung	

Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55	Nein	11.06.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 56	Keine Rückmeldung	
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	Nein	20.06.2024
Landkreis Rastatt	Ja	10.07.2024 / 31.07.2024
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesgeschäftsstelle	Keine Rückmeldung	
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg	Keine Rückmeldung	
Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion –	Ja	12.06.2024
Landesnaturschutzverband	Keine Rückmeldung	

Baden-Württemberg e. V. (LNV)		
----------------------------------	--	--

Als anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden zur 4. Änderung des festgestellten Plans mit Schreiben vom 11.06.2024 der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. und der NABU Baden-Württemberg angehört.

Die im Rahmen der Beteiligung und Anhörung zur 4. Änderung des festgestellten Plans rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden anschließend der Vorhabenträgerin übergeben. Von einer Erörterung wurde abgesehen. Von Seiten der zuständigen Träger öffentlicher Belange sowie dem überwiegenden Teil der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wurden keine grundsätzlichen Bedenken zu der beantragten 4. Planänderung vorgebracht.

B.II. Umweltverträglichkeit

Vorliegend ist gem. § 43 m Abs.1 S.1 EnWG von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG abgesehen worden.

Gem. § 43m Abs. 1 EnWG entfällt im Genehmigungsverfahren für bestimmte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Davon erfasst sind u. a. Vorhaben des § 1 des BBodMG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die Vorschrift gilt gleichermaßen

auch für eine Planänderung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 LVwVfG, da grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren für die geänderten Bestandteile erforderlich wird.

Bei dem Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten handelt es sich um das Vorhaben Nr. 21 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Voraussetzung, nach der das vorgesehene Gebiet einer strategischen Umweltprüfung unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden strategischen Umweltprüfungen zum Bundesbedarfsplan erfüllt (BT-Drs. 20/5830, S. 47). Die letzte Strategische Umweltprüfung der Bundesnetzagentur, in der das Vorhaben Nr. 21 (als P49 Maßnahme M41a) enthalten ist, ist der Umweltbericht der Bedarfsermittlung 2017-2030 (Stand: Dezember 2017). Zudem gelten die Untersuchungsräume des Umweltberichts gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG als für den Ausbau der Stromnetze und der Vorhaben vorgesehene Gebiete. Damit sind beide Voraussetzungen für die Anwendung von § 43m EnWG erfüllt.

§ 43 Abs. 3 EnWG ist demnach mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Als Konsequenz ist keine Fortschreibung/Änderung der Anlagen 9 UVP-Bericht und 12 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich. Zudem fand im Sinne von § 43m EnWG keine erneute Kartierung der betroffenen Flächen statt.

Die Vorhabenträgerin hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach §§ 43m Abs.2 EnWG i. V. m. 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung ist von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 25 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von der Vorhabenträgerin als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

B.III. Rechtliche Würdigung

B.III.1. Formell

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen (oberirdisch geführte Leitungen) mit einer Nennspannung von 380 kV der Planfeststellung. Nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen.

Für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens sind zusätzlich die Erleichterungen nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 LVwVfG zu berücksichtigen. Vorliegend ist das Vorhaben noch nicht fertiggestellt. Daher ist vorliegend die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. §§ 43d EnWG i. V. m. 76 Abs. 3 LVwVfG zu prüfen (vgl. Ausführungen unter B.III.1.2).

B.III.1.1. Zuständigkeit

Auf der Grundlage dieser Regelungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Planfeststellung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Folgemaßnahmen und der integrierten Zulassungen, zuständig. Die landesrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWGGZuVO) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2, 13 LVG.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43, 43d ff. EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG).

B.III.1.2. Vereinfachtes Verfahren gem. § 76 Abs.3 LVwVfG

Mit E-Mail vom 22.03.2024 an die Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach §§ 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 3 LVwVfG durchzuführen, da die Planänderung als unwesentlich eingestuft wurde.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend der Fall.

Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der

Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.

Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.2 dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 28.06.2022 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten.

Es handelt sich vorliegend überwiegend um Änderungen temporärer Maßnahmen (provisorische Stromkreisführung, Arbeitsflächen und Zuwegungen).

Soweit eine zusätzliche Versiegelung an 14 Maststandorten von 138 Neu- und 150 Rückbaumasten angestrebt wird, so rührt diese aus der Verwendung von Tiefengründungen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen von Baugrunduntersuchungen in der Ausführungsplanung ergeben hat. Diese

Möglichkeit von Tiefengründungen war bereits im Planfeststellungsverfahren bekannt (vgl. im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss unter B.IV.2.5.6).

Die von der Planänderung betroffenen Rechtsgüter sind gut eingrenzbar. Es sind lediglich acht neue Grundstücksbetroffenheiten entstanden.

Von 212 betroffenen Eigentümern haben im Zeitpunkt der Entscheidung für das vereinfachte Verfahren (E-Mail der Planfeststellungsbehörde v. 22.03.2024 mit Az.: RPK17-0513.2-88/4/3) bereits 199 der Maßnahme zugestimmt. Auf Pächterseite haben 210 von 212 bereits im Zeitpunkt der Entscheidung für das vereinfachte Verfahren zugestimmt.

Die Anstoßwirkung der ursprünglichen Planunterlagen umfasst auch die Umweltauswirkungen der beantragten Änderungen – es findet vorliegend keine wesentlich abweichende Ermittlung und Bewertung von Umweltbelangen statt.

Insbesondere befindet sich die Maßnahme vollständig außerhalb des nahegelegenen FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ DE 7214-342. Der Kompensationsbedarf erhöht sich um 2.832 Werteinheiten, planfestgestellt sind 26.140 Werteinheiten.

Der Erstaufforstungsbedarf erhöht sich um 79 m² auf 3.260 m².

Es ergibt sich eine potenzielle neue Betroffenheit für den Kleinspecht. Verbotstatbestände werden durch die Vermeidungsmaßnahme V-T2 A nicht eintreten.

Eine UVP-Vorprüfung ist auf Grund § 43m EnWG entfallen (vgl. B.II).

B.III.2.Materiell

B.III.2.1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.06.2022 unter Kapitel B.IV.2.2 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung stellen das Grundkonzept des Vorhabens nicht in Frage. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sind auszuschließen.

B.III.2.2. Variantenentscheidung

Es sind keine schonenderen gleich geeigneten Varianten ersichtlich.

B.III.2.3. Zwingendes Recht

B.III.2.3.1 Naturschutzrecht

Die Planänderung ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

(a) Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen der beantragten 4. Planänderung für das Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Freiburg ergeben sich in geringem Umfang Veränderungen der naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe. Im Rahmen der 4. Planänderung ergeben sich kleinflächige Änderungen hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dies betrifft im Wesentlichen die Bilanzierung im Rahmen des Biotopwertverfahrens und die Eingriffe in den Boden. Durch die Anpassung der Bauflächen und Zuwegungen ergeben sich abweichende temporäre Flächeninanspruchnahmen, insbesondere durch geänderte bzw. vergrößerte Seilzugflächen und weitere Flächen für das Freileitungsprovisorium. Die Änderung einiger Masttypen und Fundamente auf Gemarkung Bühl verursacht eine Anpassung der Schutzstreifen. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erhöht sich um 2.832 Ökopunkte. Der Ausgleich ist über eine Ökokontomaßnahme vorgesehen. Zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch die 4. Planänderung nicht gegeben.

(b) Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die UNB des Landkreis Rastatt hat mit Stellungnahme vom 31.07.2024 das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Waldhägenschicht“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 6. Dezember 1989 für das Verlegen und Ändern einer oberirdischen Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erklärt.

Ebenso hat sie das naturschutzrechtliche Einvernehmen (Erlaubnis) nach § 8 Abs. Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten“ Nr. 2.16.031 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15. Juli 1994 für das Verlegen und Ändern einer Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets erklärt.

Es sind der Planfeststellungsbehörde keine Versagungsgründe ersichtlich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht in Anbetracht der weitgehend temporären Beeinträchtigungen dafür, dass die Erlaubnis erteilt werden kann, weil unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen.

(c) Gesetzlich geschützte Biotop

Die UNB des Landkreis Rastatt hat mit Stellungnahme vom 31.07.2024 das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Ausnahme nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 und Abs. 3 NatSchG BW für die temporäre Beeinträchtigung nachfolgend aufgeführter gesetzlich geschützter Biotop erklärt:

- „Feldhecke südlich Rauental, Gewann Eichert“, Biotopnummer 171152162958, Gemarkung Kuppenheim
- „Kirschenreiche Gehölze nordwestlich des Umspannwerks bei Rauental“, Biotopnummer 171152162959, Gemarkung Kuppenheim
- „Holunderreiche Feldhecken im Gewann Geißweg östlich Ötigheim“, Biotopnummer 171152162979, Gemarkung Ötigheim.

Ebenso hat sie das naturschutzrechtliche Einvernehmen zur Befreiung nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 3 NatSchG BW für die dauerhafte Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops: „Röhrichte, Feuchtgebüsche und Riede in den Bruchwiesen“, Biotopnummer 170152162349, Gemarkung Durmersheim erklärt.

Von den Beeinträchtigungsverboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

In Anlage 14 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 3.2 wird die vollständige Kompensation der zusätzlich hinzukommenden Eingriffe dargestellt.

Es sind der Planfeststellungsbehörde keine Versagungsgründe ersichtlich.

(d) FFH-Gebiet

Die 4. Planänderung auf Gemarkung Bühl im Landkreis Rastatt betrifft das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“. Innerhalb des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist der Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) durch Zuwegung und Montageflächen betroffen.

Aus diesem Grund wurde überprüft, ob aufgrund der Planänderung eine Veränderung der Beeinträchtigungen von Natura 2000 Schutzgegenständen des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ DE 7214-342 erfolgt.

Die 4. Planänderung umfasst die unverändert geltenden Blätter 09 bis 14 der Unterlage 11.3.1. Innerhalb des FFH-Gebiets konnten in diesem Bereich die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und 6510

„Magere Flachland-Mähwiesen“ nachgewiesen werden. Charakteristische Arten konnten nicht festgestellt werden. Von den nach Anhang II gemeldeten Arten konnten die kleine Flussmuschel und Groppe nachgewiesen werden. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen ausgewiesene Lebensstätten der Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer, Helm-Azurjungfer, Groppe, Kleine Flussmuschel, Grünes Besenmoos vor.

Sowohl Masten als auch Arbeitsflächen befinden sich auch mit der beantragten Planänderung vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Im Bereich zwischen den Masten 125A und 134A der Anlage 7110 sowie 001A und 005A der Anlage 8111 ergeben sich keine Veränderungen der Betroffenheit auf Schutzgegenstände des FFH-Gebiets.

Die bereits bestehende Maßnahme V-P3 zwischen Mast 133A und 134A zum Schutz vor Inanspruchnahme des Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ bleibt unverändert bestehen. Es sind darüber hinaus auch durch die beantragte Planänderung keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie charakteristischen Arten und gemeldeten Arten nach Anhang II notwendig, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden", DE 7214-342 nicht zu erwarten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Verträglichkeit des Vorhabens sprechen.

B.III.2.3.1 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entfällt für Vorhaben, für welche bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, die Pflicht zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Eine erneute Kartierung und Aktualisierung des Kapitel 12 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfolgte daher im Rahmen der 4. Planänderung nicht. Zusätzlich erforderliche Artenschutzmaßnahmen werden als Minderungsmaßnahmen umgesetzt. Laut vorgelegtem Gutachten ergibt sich durch die geänderte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und die vergrößerte Inanspruchnahme der umliegenden Waldfläche im Umkreis des Mastes 125A eine potentielle Betroffenheit des Kleinspechts, der Haselmaus sowie von Fledermäusen. Durch weitere Maßnahmen an Mast 004A und Mast 005A kann eine Beeinträchtigung der Goldammer zudem nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. alle europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG); hierzu zählen der Kleinspecht und die Goldammer. Zu den streng geschützten Arten gehören die Haselmaus sowie alle heimischen Fledermausarten (beide Tierarten vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG). Somit sind von der 4. Planänderung sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG potenziell betroffen. Für diese Tierarten wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen unterbreitet, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Bei Umsetzung der oben genannten Nebenbestimmungen und den in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung- bzw. -

minimierung sowie zum Artenschutz wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben aller Voraussicht nach keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

B.III.2.3.2 Bodenschutzrecht

Die vom Landkreis Rastatt mit Stellungnahme vom 10.07.2024 im Bereich Bodenschutz formulierten Anmerkungen zum Kompensationsbedarf decken sich weitgehend inhaltsgleich mit den Bestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rastatt, so dass auf eine doppelte Aufnahme vorliegend verzichtet wird. Der Kompensationsbedarf ist unter A.II.3 in den Nebenbestimmungen geregelt worden.

B.III.2.3.3 Arbeitsschutz

Die mit Stellungnahme vom 10.07.2024 vom Amt für Gewerbeaufsicht des Landkreis Rastatt eingereichten Nebenbestimmungen wurden unter A.II.6 aufgenommen.

B.III.2.3.4 Immissionsschutzrecht

(a) Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

Durch die 4. Planänderung ergibt sich keine Änderung der Anl. 10.1.1 „Gutachten nach 26. BImSchV“ der im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022 planfestgestellten Unterlagen. Im entsprechenden Trassenbereich existieren keine maßgeblichen Immissionsorte (MIO) innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m zum äußeren ruhenden Leiterseil (vgl. Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung, Planunterlage 1.3).

Die Änderungen beschränken sich auf die Anlage 10.1.2 Gutachten nach 26. BImSch-VVwV. Es befinden sich maßgebliche Minimierungsorte (MMO) innerhalb des Einwirkungsbereichs von 400 m zum äußeren ruhenden Leiterseil. Folglich wurde die geänderte Mastgeometrie sowie die geänderte Phasenlage in das Berechnungsmodell übernommen. Die konkreten Ergebnisse sind dem geänderten Gutachten zu entnehmen.

Die Änderungen wirken sich geringfügig auf die MMO 126 bis 134 aus. Zusätzlich wurden die Bezugspunkte BP 142 und RBP 143 zusätzlich im Gutachten geführt, welche sich im Einführungsbereich des UW Bühl befinden.

Die 4. Planänderung hat keine Auswirkungen auf die bereits getroffene gutachterliche Einschätzung.

(b) Schallimmissionsprognose

Durch die 4. Planänderung ergeben sich keine Änderungen. Es befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte im entsprechenden Trassenbereich.

(c) Baulärm

Durch die 4. Planänderung ergeben sich keine Änderungen. Die Planänderung hat keine veränderten Maststandorte zur Folge. Damit gibt es keine Auswirkungen auf die in Anl. 10.3 Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm erstellte Beurteilung der Immissionssituation.

B.III.2.3.5 Gewässer- und Grundwasserschutz; Abwasserbeseitigung

Mit Stellungnahme vom 10.07.2024 teilt die Untere Wasserbehörde des Landkreis Rastatt mit, dass aus fachtechnischer Sicht sich aus der 4. Planänderung keine

erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben. Durch den Wechsel von Plattenfundamenten auf Bohrpfahlgründungen ist sogar von geringeren Wasserhaltungsmaßnahmen auszugehen.

Ebenso ergeben sich aus fachtechnischer Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer.

Die Untere Wasserbehörde verweist daher im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 07.10.2020, Ziffer 4, welche im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2022 abgegeben und berücksichtigt wurde.

Die Bestimmungen bezüglich erforderlicher Untersuchungen des aus der Grundwasserhaltung anfallenden Wassers auf PFAS wurden in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Im Hinblick auf Baumaßnahmen an oberirdischen Gewässern und in Gewässerrandstreifen sowie betroffene Gewässer ergeben sich kleinteilige Veränderungen im Zuge der beantragten Planänderung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die gegen eine Befreiung von den Verboten in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG Abs. 4 i. V. m. § 29 WG BW sprechen.

Im Gewässerrandstreifen des Sandbachs wird eine Vergrößerung der bauzeitlich beanspruchten Flächen erforderlich, die gewässerbegleitende Gehölze innerhalb und außerhalb des Gewässerrandstreifens erfasst. Auf dem Flurstück 1759/1 ergibt sich eine zusätzliche Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auf einer Fläche von 207 m².

Im Querungsbereich mit dem Rittgraben entfallen Betroffenheiten durch Arbeitsflächen und einzelne kleinflächige neue Betroffenheiten treten hinzu. Insgesamt entfallen somit Flächen von rund 1.000 m² und es kommen 39 m² neu hinzu.

Die neu hinzukommenden und die wegfallenden Flächen sind in Anlage 15.2 Tabelle 6 S. 32 aufgeführt.

B.III.2.3.6 Forstrecht

Im Rahmen der 4. Planänderung haben sich gegenüber den planfestgestellten Unterlagen Änderungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und den Anträgen auf befristete und dauerhafte Waldumwandlung ergeben. Auslöser hierfür sind veränderte Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Mast 125 A auf Gemarkung Baden-Baden. Dadurch erhöht sich gegenüber den planfestgestellten Unterlagen der Ersatzaufforstungsbedarf um 79 m².

(a) Dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG BW

Mit Stellungnahme vom 12.06.2024 hat das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 der vorliegenden Planänderung zugestimmt, wenn die in der Stellungnahme formulierten Bestimmungen in den Beschluss aufgenommen werden. Dies ist vorliegend unter A.II.4 erfolgt. Es erfolgte eine Abänderung durch die Planfeststellungsbehörde soweit in der vorformulierten Nebenbestimmung Bezug auf den Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe genommen wurde, da diese von der 4. Planänderung nicht betroffen sind.

Aus der Bilanzierung ergibt sich eingriffsbedingt somit eine dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 9 Abs. 1 LWaldG BW auf einer Fläche von 3.260 m² statt bisher 3.181 m². Diese Fläche muss durch eine entsprechende Ersatzaufforstung an anderer Stelle kompensiert werden. Der erforderliche forstrechtliche Ausgleich erfolgt im Landkreis Emmendingen, Gemeinde Elzach auf Gemarkung Katzenmoos, auf einer Teilfläche des Flurstücks 293/1. Die gesamte Aufforstungsfläche beträgt nach Angaben des Vorhabenträgers 4.900 m², so dass der zusätzliche Ausgleichsbedarf auf dieser Fläche kompensiert werden kann.

Der Vorhabenträger trägt bezüglich der Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vor, dass der Nachweis des Vollzugs von Maßnahme E-04 im Rahmen der Anhörung zum Plan erbracht wurde. Die Vorhabenträgerin bittet um Weitergabe an die Höhere Forstbehörde. Daher ergänzt die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung, dass die genannten Maßnahmen umzusetzen sind, soweit sie noch nicht vollständig vollzogen sind.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander gem. § 9 Abs. 2 LWaldG BW abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Entscheidung, dass die Voraussetzungen für die in Frage stehende weitere dauerhafte Waldumwandlung vorliegen.

Das Vorhaben dient der Gewährleistung der öffentlichen Stromversorgung. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Realistische Alternativen stehen aufgrund der bestehenden Leitungstrasse nicht zur Verfügung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in Waldflächen sind in den Antragsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Der Waldverlust wird dadurch auf den unbedingt notwendigen Bedarf reduziert.

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Eine ausgeglichene forstliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gehört daher zu den wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG. Art und Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahme berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der aufgrund des Vorhabens beanspruchten Waldfläche. Aus Sicht der Landesforstverwaltung ist sie geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleiches zu erreichen.

Die Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Rastatt hat mit Stellungnahme vom 31.07.2024 das naturschutzrechtliche Benehmen nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg für die dauerhafte Umwandlung von Wald im Rahmen der Leitungsverlegung erklärt. Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und

Kompensationsmaßnahmen qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensraumfunktion bzw. Biotoptypen, die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und die dauerhafte Umwandlung von Wald vollständig zu kompensieren.

(b) Befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG BW

Auch die befristete Umwandlung gem. § 11 Abs. 1 LWaldG von ca. 116.218 m² statt bisher 114.430 m² Wald ist zulässig. Die temporäre Waldumwandlung erhöht sich damit um 1.788 m².

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde liegt zu der Erhöhung der befristeten Waldumwandlung vor. Die in der Stellungnahme vom 12.06.2024 enthaltenen Bestimmungen wurden unter A.II.4 in den vorliegenden Beschluss eingefügt.

Die Voraussetzungen der befristeten Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG BW liegen vor.

Es besteht ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche, da die geplante temporäre Arbeitsfläche erforderlich für den Leitungsausbau ist. Die zwecks Nutzung als Arbeitsflächen zeitlich befristet in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Ende der Zwischennutzung bodentechnisch rekultiviert und wiederaufgeforstet.

Andere öffentliche Interessen im Sinne des §§ 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 9 Abs. 2 LWaldG stehen der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegen.

B.III.2.4. Einwendungen privater Personen

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird auf die Wiedergabe der Namen privater Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation eine Identifizierungsnummer, die sogenannte „Ident-Nr.“ zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde führt eine Liste, mit der die hier aufgeführten Personen anhand der vergebenen Ident.-Nr. entschlüsselt werden können. Die Planfeststellungsbehörde wird Personen, die eine Einwendung abgegeben haben, sowie Betroffenen auf Anforderung die zugehörige Ident.-Nr. mitteilen, sofern der Einwendung eine Ident.-Nr. zugeordnet wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs.2 Satz 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass soweit entsprechende Angaben in dem Planänderungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über Namen und Anschrift eines anderen Beteiligten oder über ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

B.III.2.4.1 Einwendung Ident-Nr. 1091

Der Eigentümer mit der Eigentümer-Nr. 1091 trägt vor, dass er schon letztes Jahr am 21.08.2023 die Nutzung unter den von der Vorhabenträgerin genannten Bedingungen dieser gegenüber abgelehnt hat. Im vorgelegten Schreiben vom 21.08.2023 hat der Eigentümer geschrieben, dass er die Nutzung und Überspannung seines Flurstücks ablehnt. Es sei sicherzustellen, dass der Einsatz eines

Mähdreschers immer gefahrenlos möglich sein muss. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung von 400 € je Monat gefordert.

Er bittet zudem in seiner Einwendung darum, das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 2177 (Gemarkung Vimbuch) nicht zu betreten.

Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, dass das Gesamtvorhaben mit Erlass des Beschlusses vom 28.06.2022 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe planfestgestellt wurde. Der Vorhabenträgerin liege damit die öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Durchführung des Leitungsbauvorhabens vor. In der nun beantragten 4. Planänderung werde zwar eine Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme auf dem Grundstück des Eigentümers von ursprünglich 654 m² auf 1.413 m² vorgesehen. Durch die Umsetzung der geplanten temporären Baumaßnahme soll allerdings dauerhaft die bereits bestehende Überspannung durch Leitungsanlage 5110 auf dem Flurstück 2177 entfallen. Entsprechend sind die vorübergehenden Arbeiten durch die geplante Baumaßnahme notwendig, damit das Flurstück 2177 nicht mehr dauerhaft durch die Überspannung der Bestandsanlage 5110 betroffen sein wird. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ergibt sich daher eine langfristige Verbesserung für den Eigentümer.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Die temporäre Inanspruchnahme ist vorliegend erforderlich, um die bisher durch die Überspannung bestehende Betroffenheit des Flurstücks 2177 zu beseitigen. Die Überspannung hat der Eigentümer selbst in seinem Schreiben vom 21.08.2023 abgelehnt und damit implizit die Beseitigung gefordert. Die Ablehnung der temporären Nutzung zur Beseitigung der Überspannung ist daher in sich widersprüchlich.

Die Vorhabenträgerin bringt weiterhin vor, dass sich ein von ihr beauftragtes Unternehmen weiterhin im Vorfeld der baulichen Umsetzung um eine schuldrechtliche Gestattung zur vorübergehenden Nutzung des betroffenen Flurstücks bemühen wird. Wirtschaftliche Schäden, die den Betroffenen durch die vorübergehende Inanspruchnahme entstehen, werden ersetzt (Schadensersatz). Sämtliche Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

In der Gesamtschau überwiegt daher das Interesse der Vorhabenträgerin an der temporären Nutzung des Grundstücks zur Beseitigung der Überspannung.

Bezüglich der monetären Entschädigung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Frage der monetären Entschädigung grundsätzlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist. Kommt eine Einigung zwischen den vom Planänderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin nicht zustande, wird in einem nachgelagerten Verfahren nach dem Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg über die Entschädigung für die (temporäre) Nutzung des Grundstücks entschieden werden.

B.III.2.4.2 Einwendung Ident-Nr. 772

Mit Schreiben vom 24.06.2024 trägt Eigentümer Nr.772 vor, dass eine Betroffenheit seines Grundstücks Flurstück Nr. 1842/1 auf der Gemarkung Bühl vorliegt. Die Beeinträchtigung auf diesem Grundstück durch den Mast 005A soll in Zukunft größer ausfallen wie bisher. Bisher betrug die genehmigte Beanspruchung 8m², jetzt neu 13 m².

Er trägt vor, dass die Vorhabenträgerin gewährleisten soll, dass auf dem genannten Grundstück keinerlei Material verbaut oder eingebracht wird das kontaminiert ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass als Schutz gegen Korrosion Stahlgittermasten für Freileitungen feuerverzinkt werden. Um einer Verwitterung der Zinkschicht vorzubeugen, werde zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. Die Beschichtung wird standardmäßig in einem Beschichtungswerk durchgeführt. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort ist dennoch für Verbindungsmittel, Steigsysteme und Knotenbleche erforderlich.

Sofern im direkten Umfeld der Maststandorte Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzanstriche angetroffen werden, so werden diese nach Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie nach Qualitätsanforderung der VwV Boden behandelt.

Bei den Arbeiten in Zusammenhang mit dem Rückbau bestehender Masten werden die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke, hier insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“, die TRGS 505 „Blei“, die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" und die Baustellenverordnung beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt daher keinen weiteren Regelungsbedarf, um einer Kontamination vorzubeugen. Das von der Vorhabenträgerin vorgetragene Vorgehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Sofern der Eigentümer darauf besteht, dass die bisher vereinbarte Entschädigung geändert wird, ist dies nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und wird gesondert festgelegt. Sollte eine Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümer über die Entschädigung nicht zustande kommen, wird dies ggf. in einem Entschädigungsverfahren geregelt.

Nach Auskunft des Vorhabenträgers vom 10.09.2024 bestand bezüglich der Entschädigungsfrage Kontakt zum Eigentümer. Über eine Einigung liegen zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Beschlusses keine weiteren Informationen vor.

Der Eigentümer trägt zudem vor, dass er auf einer vollständigen Entfernung der Fundamente besteht, wenn die Leitung abgebaut wird und eine veränderte Nutzung des Grundstücks die vollständige Entfernung der Fundamente erfordert. Die anfallenden Kosten sind seines Erachtens vom Netzbetreiber in diesem Fall zu tragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Fundamente der Bestandsmaste grundsätzlich bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt werden, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend sind bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorliegen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erfordern. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG können nur dann Pflichten zum vollständigen Rückbau von Mastfundamenten abgeleitet werden, wenn die verbleibenden Mastfundamente entweder schädliche Bodenveränderungen hervorrufen bzw. verursachen oder Altlasten darstellen.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstückes sei nach der Entfernung bis zu dieser Tiefe nicht zu erwarten. Mit dem Eigentümer werde über den Verbleib des Fundamentrests eine schuldrechtliche Vereinbarung geschlossen. Die Dienstbarkeit werde im Nachgang gelöscht, da sie nach Rückbau der Leitung nicht mehr notwendig ist und das Grundbuch von der Belastung bereinigt werden soll.

Eine Kompletterentfernung des Fundaments komme dann in Frage, wenn die Entfernung zumutbar und verhältnismäßig ist. Hierzu werden die voraussichtlichen Rückbaukosten mit dem Wert des Grundstücks ins Verhältnis gesetzt. Ist die Entfernung für den Netzbetreiber zumutbar und besteht der Eigentümer – trotz der dadurch entstehenden größeren Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten – auf eine vollständige Entfernung, wird das Fundament vollständig entfernt

Die Planfeststellungsbehörde hält vorliegend das von der Vorhabenträgerin vorgetragene Vorgehen für ausreichend.

Zudem gibt es für die geforderte Rückbauverpflichtung der Mastfundamente bis auf wenige Ausnahmefälle keine gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planänderungsbeschluss aufzunehmen.

In der Regel wird nach Stilllegung der Stromleitung zwischen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger eine zivilrechtliche Vereinbarung über den Rückbau abgeschlossen. Kommt eine entsprechende Einigung nicht zustande, ist es dem Grundstückseigentümer nach Stilllegung der Höchstspannungsleitungen unbenommen, (ggfs. gerichtlich) die Aufhebung des Planänderungsbeschlusses zu erwirken und den Vorhabenträger auf Rückbau der Stromleitung in Anspruch zu

nehmen (vgl. hierzu „Rückbaupflichten für Höchstspannungsleitungen“, Kohls in: ZUR 2018, 330).

Die Betroffenheit des Einwenders ist somit nicht unverhältnismäßig und beeinträchtigt ihn nicht in einem Maße, das in Ansehung des Vorhabenzwecks unzumutbar wäre.

B.III.2.4.3 Einwendung Ident-Nr. 4781

Eigentümer-Nr. 4781 teilt mit, dass die Inanspruchnahme gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen kann.

Die Frage der monetären Entschädigung ist grundsätzlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Kommt eine Einigung zwischen den vom Planänderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin nicht zustande, wird in einem nachgelagerten Verfahren nach dem Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg über die Entschädigung entschieden.

Zudem fordert er, dass im Rahmen der Arbeiten entstandene Flurschäden oder anderweitige Beeinträchtigungen zu entschädigen sind.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass inzwischen für das betroffene Flurstück ein Gestattungsvertrag zur temporären Nutzung im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem Eigentümer abgeschlossen wurde. Vor der Baumaßnahme wird die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die

beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden ist der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichtet sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden wird nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolgt auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist das dargestellte Vorgehen ausreichend, um ggf. durch die Baumaßnahmen entstehende Schäden festzustellen und die Schadensermittlung durchzuführen. Weitergehende Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Daneben fordert der Eigentümer, dass während der Arbeiten die Beeinträchtigungen des Grundstücks sowie dessen Inanspruchnahme im Allgemeinen so gering wie möglich zu halten sind. Dies betrifft auch die Überfahrt sowie die Verursachung von Lärm und anderen störenden Emissionen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Dies wird von der Vorhabenträgerin bestätigt.

Die Betroffenheit des Einwenders ist somit nicht unverhältnismäßig und beeinträchtigt ihn nicht in einem Maße, das in Ansehung des Vorhabenzwecks unzumutbar wäre.

B.III.2.4.4 Einwendung Ident-Nr. 800

Die Eigentümerin mit Eigentümer-Nr. 800 trägt vor, dass ihr ein Mustervertrag zugesandt wurde, ohne auf die Änderungen einzugehen. Bei Problemen möchte die Eigentümerin zudem wegen Abhilfe auf die Transnet BW zugehen und nicht auf einen Nachunternehmer.

Der von der Eigentümerin geforderte Erhöhung der Entschädigung von 100,00 € auf 200,00 € ist zum Zeitpunkt der Einwendung nicht Folge geleistet worden.

Ebenso möchte sie unbedingt ausschließen, dass keine Verunreinigungen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks entstehen und ihr Pächter die Wiese uneingeschränkt weaternutzen kann. Die Pacht für dieses Jahr werde sie vermutlich nur eingeschränkt erhalten, da die Nutzung nicht vollumfänglich stattfinden kann.

Sie möchte in der Nutzbarkeit der Wiese keinen nachhaltigen Schaden verzeichnen müssen.

Zunächst ist zu dem Vortrag der Eigentümerin festzustellen, dass die Frage der monetären Entschädigung grundsätzlich nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist. Kommt eine Einigung zwischen den vom Planänderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin nicht zustande, wird in einem nachgelagerten Verfahren nach dem Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg über die Entschädigung entschieden.

Bezüglich der Themen Schadensminimierung, Vermeidung von Verunreinigungen und Verfahren im Falle eines Schadens trägt die Vorhabenträgerin die geplante Vorgehensweise vor.

Vor der Baumaßnahme wird die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden ist der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichtet sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden wird nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolgt auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist das dargestellte Vorgehen ausreichend, um ggf. durch die Baumaßnahmen entstehende Schäden zu vermeiden/minimieren und ggf. im Nachgang eine Schadensermittlung durchzuführen. Weitergehende Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Die Betroffenheit der Einwenderin ist somit nicht unverhältnismäßig und beeinträchtigt sie nicht in einem Maße, das in Ansehung des Vorhabenzwecks unzumutbar wäre.

B.III.3.Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planänderung verfolgten Ziele, wie u.a.

- Optimierung der provisorischen Stromkreisführung in der Bauausführung
- Reduzierung der Abschaltzeiträume während der Bauarbeiten
- Verringerung der Wechselwirkung zwischen den Phasen und dem Boden durch die Verwendung von speziellen Verdrillmasten an bestimmten Standorten

erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen werden kann.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an dem Ausbau 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten höher.

Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Die Leitung dient unter anderem dem Transport regenerativ erzeugter Energie sowie dem Ausbau und der Vermaschung des in dieser Region befindlichen Drehstromnetzes. Es wird auf die im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022 unter Ziff. 2.2 dargestellten Gründe für den Ausbau verwiesen.

Die vorliegend im Zuge der Bauausführung aufgetretenen Planänderungen sind für den mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022 festgestellten Ausbau der Leitungsanlage erforderlich.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele gerechtfertigt und müssen im Ganzen hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planänderungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Wasserrechtliche Erlaubnis

Auf Antrag vom 29.01.2024 ergeht gem. § 36 WHG, § 28 WG BW folgende

C.I. Entscheidung

Die am 28.06.2022 auf Grund formeller Konzentration im Zusammenhang mit dem Ausgangsplanfeststellungsbeschluss „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ erteilte Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdische Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW wird entsprechend der geänderten Antragsunterlage 15.2, S. 28 (Stand 15.01.2024, eingereicht mit Antrag auf 4. Planänderung am 29.01.2024) abgeändert.

Die Nebenbestimmungen zu der am 28.06.2022 ergangenen Erlaubnis gelten auch für die hier erteilte Änderung fort.

C.II. Begründung

Die geplanten Arbeitsflächen tangieren insgesamt 38 verschiedene Fließgewässer. Im Hinblick auf Baumaßnahmen an oberirdischen Gewässern und in Gewässerrandstreifen sowie betroffene Gewässer ergeben sich kleinteilige Veränderungen im Zuge der 4. Planänderung. Für diese veränderten Inanspruchnahmen wurde neben der unter B.III.2.3.5 untersuchten Befreiung von den Verboten in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG Abs. 4 i. V. m. § 29 WG BW auch die Erteilung der Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdische Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW beantragt.

Im Gewässerrandstreifen des Sandbachs wird eine Vergrößerung der bauzeitlich beanspruchten Flächen erforderlich, die gewässerbegleitende Gehölze innerhalb und außerhalb des Gewässerrandstreifens erfasst. Auf dem Flurstück 1759/1 ergibt

sich eine zusätzliche Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auf einer Fläche von 207 m².

Im Querungsbereich mit dem Rittgraben entfallen Betroffenheiten durch Arbeitsflächen und einzelne kleinflächige neue Betroffenheiten treten hinzu. Insgesamt entfallen somit Flächen von rund 1.000 m² und es kommen 39 m² neu hinzu.

Die neu hinzukommenden und die wegfallenden Flächen sind in Anlage 15.2 Tabelle 6 S. 32 aufgeführt.

Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Insgesamt betrachtet werden durch die beantragte Änderung die oberirdischen Gewässer sogar weniger in Anspruch genommen als bisher geplant.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war die Änderung daher zu gestatten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies

gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planänderungsbescheids gestellt und begründet werden.

Eveline Bernhard



Karlsruhe, den 06.02.2025

Regierungspräsidium Karlsruhe

4. Planänderung - 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Az.: RPK17-0513.2-88
Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk
Karlsruhe / Freiburg

Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	<i>Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</i>
26. BImSch-VVwV	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder</i>
AVV Baulärm	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen</i>
BauStellV	<i>Baustellenverordnung</i>
BBodSchG	<i>Bundesbodenschutzgesetz</i>
BBodSchV	<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</i>
BBPlG	<i>Gesetz über den Bundesbedarfsplan</i>
BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
BT-Drs	<i>Bundestagsdrucksache</i>
BUND	<i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</i>
EnWG	<i>Energiewirtschaftsgesetz</i>
EnWGZuVO	<i>Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten</i>
GebVerz UM	<i>Gebührenverzeichnis des Umweltministeriums Baden-Württemberg</i>
GebVO UM	<i>Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg</i>
GefStoffV	<i>Gefahrstoffverordnung</i>
Ident-Nr	<i>Identifizierungsnummer</i>
km	<i>Kilometer</i>
kV	<i>Kilovolt</i>
LBP	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>
LGebG	<i>Landesgebührengesetz</i>
LVG	<i>Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg</i>
LVwVfG	<i>Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg</i>

4. Planänderung - 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Az.: RPK17-0513.2-88
Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk
Karlsruhe / Freiburg

LWaldG BW *Landeswaldgesetz Baden-Württemberg*

m *Meter*

m² *Quadratmeter*

MIO *maßgebliche Immissionsorte*

MLR *Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg*

MMO *Maßgebliche Minimierungsorte*

NABU *Naturschutzbund Deutschland e.V.*

o. g. *oben genannt*

PFAS *Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen*

RLW *Richtlinien für den Ländlichen Wegebau*

SiGeKo *Sicherheits- und Gesundheitsschutzschutzkoordinator*

SUP *Strategische Umweltprüfung*

TRGS *Technische Regeln für Gefahrstoffe*

UVP *Umweltverträglichkeitsprüfung*

UVPG *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*

UW *Umspannwerk*

VwV Boden *Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial des Landes
Baden-Württemberg, Verwaltungsvorschrift*

WG BW *Wassergesetz Baden-Württemberg*

WHG *Wasserhaushaltsgesetz*

ZUR *Zeitschrift für Umweltrecht*